

1510/AB XX.GP

**BEANTWORTUNG**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend  
Einstellungen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung  
(Nr. 1565/J)

Frage 1:

In welchen Fällen muß das Arbeitsmarktservice einen Bescheid ausstellen und in welchen Fällen kann es eine Leistung einstellen ohne Bescheid?

Antwort:

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, daß im Bereich des Arbeitsmarktservice jährlich rund 880.000 Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung - insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld - positiv erledigt werden. Zur Erleichterung der Administration sieht dazu das Arbeitslosenversicherungsgesetz vor, daß den Leistungsbeziehern diese Entscheidungen mit einer Mitteilung über Beginn, Ende und Höhe des Anspruch bekanntzugeben sind. Im Regelfall - siehe dazu die Antworten zu Frage 4 - enden Leistungsbezüge, sofern nicht die gesamte Bezugsdauer ausgeschöpft wird und es zu einer weiteren Antragstellung kommt, durch eine Meldung des Leistungsbeziehers, zu der er auch gemäß § 50 AIVG verpflichtet ist. Es wäre daher aus meiner Sicht eine unsinnige

Vermehrung des Verwaltungsaufwandes, wenn in jedem Fall einer Abmeldung aus Initiative des Leistungsempfängers dazu noch ein Bescheid über die Einstellung erlassen würde. Eine solche Vorgangsweise würde auch bei den Betroffenen kaum auf Verständnis stoßen bzw. diese nur verunsichern.

Es ist aber sichergestellt, daß in jenen Fällen, in denen eine Bezugseinstellung im Zusammenhang mit einer Rückforderung unberechtigt bezogener Leistungen oder wegen der Verhängung einer Sanktion erfolgt, in jedem Fall ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ein Bescheid erlassen wird.

In Fällen, in denen ein Leistungsbezieher eine zur Sicherung seiner Anspruchsberechtigung vorgeschriebene Kontrollmeldung im Sinne des § 49 AIVG ohne Angabe trifftiger Gründe nicht einhält, ist dies vorerst als Verzicht auf die weitere Leistungsgewährung zu werten und der Leistungsbezug unter Verständigung des Arbeitslosen einzustellen. Hierzu bestimmt § 24 Abs. 1 AIVG, daß, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch wegfällt - und als eine solche Voraussetzung ist die Einhaltung einer Kontrollmeldung zu werten - der Leistungsbezug einzustellen ist. Begeht der Arbeitslose aber in der Folge die Weitergewährung der Leistung ohne für die Kontrollversäumnis trifftige Gründe angeben zu können, wird über den Anspruchsverlust mit Bescheid entschieden.

Frage 2:

In wievielen Fällen wurden im heurigen Jahr Bescheide erst auf Antrag der betroffenen Arbeitslosen ausgestellt?

Antwort:

Wie mir dazu von der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice berichtet wurde, liegen darüber keine Aufzeichnungen vor. Nach den Erfahrungen der Praxis handelt es sich dabei aber nur um eine geringe Zahl von Einzelfällen, gemessen an der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide.

**Frage 3:**

In wievielen Fällen wurden 1994, 1995 und im laufenden Jahr Bescheide betreffend Bezugseinstellung beeinsprucht und in wievielen Fällen war dies erfolgreich?

Antwort:

Dazu hat die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice berichtet, daß für die Jahre 1994 und 1995 mangels EDV-Unterstützung keine Aufzeichnungen vorliegen und eine rückwirkende, manuelle Auszählung mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre.

Eine für das Jahr 1996 durchgeführte Auswertung über die entschiedenen Berufungen zu Bezugseinstellungsbescheiden zeigt, daß zu 1.086 Fällen in 204 Fällen eine stattgebende Entscheidung getroffen wurde.

**Frage 4:**

Wieviele Bezugseinstellungen gab es 1994, 1995 und im laufenden Jahr und was waren die Begründungen dafür?

Antwort:

Hinsichtlich der Anzahl der Bezugseinstellungen hat eine Auswertung ergeben:

1994 = 1,243.566 Bezugseinstellungen

1995 = 1,254.870 Bezugseinstellungen

1996

(1-XI) = 1,295.176 Bezugseinstellungen

Die Einstellungsgründe im Jahr 1996 verteilen sich dazu wie folgt:

- a) Einstellung wegen Arbeitsaufnahme 82,85 %
- b) Einstellung wegen Spital oder Krankenstand 6,66 % .
- c) Einstellung wegen Wochengeldbezug 2,07 %
- d) Einstellung wegen Übertritt in die Pension 3,60 %
- e) Einstellung wegen Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung 2,81 %
- f) Einstellung wegen Prüfung der weiteren Anspruchsberechtigung 2,01 %

Nach den Erfahrungen der Praxis unterliegt diese Verteilung keinen größeren Schwankungen und kann diese auch für die übrigen Jahre als repräsentativ angesehen werden. Den Einstellungen zu Punkt a) bis d), d.h. in 95,18 % der Fälle liegt fast ausschließlich eine Meldung des Leistungsbeziehers zugrunde. Bei den Einstellungen unter Punkt f) wird lediglich eine vorsorgliche Bezugsbefristung vorgenommen, über die der Leistungsbezieher benachrichtigt wird. Im Regelfall folgt darauf eine Aufhebung der getroffenen Veranlassungen.

Frage 5:

Wie sieht die regionale Verteilung der Bezugseinstellungen in Österreich aus?

Antwort:

Hiezu darf auf die beiliegende Übersicht verwiesen werden.